

Sicherheitsdatenblatt

Handelsbezeichnung: Diamantpulver

Datum der Erstellung: 25.02.2019

Datum der Aktualisierung: 28.01.2020

Ausführung: 1.0.1

Abschnitt 1. Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Diamantpulver (Diamant-Mikropulver)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Diamantpulver zum Präzisions- und manuellen Schleifen, Läppen und Nachschleifen zahlreicher Materialgruppen. Das Pulver kann auf einem Untergrund sowie als loses Diamant-Schleifmittel verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferanten

Firma Handlowo-Uslugowa

Marcin Kwaśniewski

Straße

Pomorska 32/5

Land/Postleitzahl/Ort

Polen / 85-050 Bydgoszcz

Telefon/Fax

+48 698 107 257

1.4. Notrufnummer

+48 698 107 257

Abschnitt 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung

2.1.1 Einstufung des Produkts gemäß Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 10. August 2012 bezüglich der Kriterien und Klassifizierungsmethoden Chemischer Stoffe und Gemische (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2015, pos. 208)

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 20. April 2012 bezüglich der Kennzeichnung der Verpackungen von Gefahrstoffen und gefährlicher Gemische, sowie einiger anderer Gemische (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2015, Pos. 450)

Piktogramm: nicht anwendbar

Gefahrensätze: nicht anwendbar

Sicherheitshinweise: nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Möglicher mechanischer Reizeffekt bei Augenkontakt

Abschnitt 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Chemische Eigenschaften

Pulver aus synthetischem Diamantmaterial (CAS: 7782-40-3, EG: 231-953-2)

3.2. Gefährliche Bestandteile

Synthetisches Diamantmaterial wird nicht als gefährlich eingestuft.

Abschnitt 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeines Informationen

Im Falle jeglicher negativer Wirkungen oder Fragen ärztlichen Rat einholen.

Sicherheitsdatenblatt

Handelsbezeichnung: Diamantpulver

Datum der Ersterstellung: 25.02.2019

Ausführung: 1.0.1

Datum der Aktualisierung: 28.01.2020

Einatmen

Aus dem Gefahrenbereich hinaus begleiten. In beliebiger Körperlage für Ruhe sorgen. Große Menge frischer Atemluft sichern. Im Falle jeglicher negativen Einflusswirkungen sofortige ärztliche Hilfe rufen.

Hautkontakt

Mit Seifenlauge waschen und gründlich spülen. Im Falle von Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt

Mindestens 15 Minuten lang mit großer Menge kalten Wassers spülen (am besten fließend). Wegen des Risikos mechanischer Beschädigung der Hornhaut keinen starken Wasserstrahl anwenden. Im Falle jeglicher negativen Symptome einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich spülen und reichlich Wasser trinken (nicht bei Ohnmacht). Im Falle negativer Symptome sofort Arzt aufsuchen und das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche akute Wirkung

- *Einatmen:* unbekannt
- *Hautkontakt:* unbekannt
- *Augenkontakt:* voraussichtlich mechanische Reizung, Tränenfluss, Schmerz
- *Verschlucken:* unbekannt

Mögliche chronische Wirkung

- *Einatmen:* unbekannt
- *Verschlucken:* unbekannt
- *Hautkontakt:* unbekannt
- *Augenkontakt:* unbekannt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung des Verletzten

Medizinische Kontrolle bezüglich längerfristiger Wirkung

Behandlung der Symptome

Information zu bekannten Antidot

keine Antidot bekannt Nach Verschlucken Mund gründlich spülen und reichlich Wasser trinken (nicht bei Ohnmacht). Keine Erbrechen hervorrufen.

Spezifische Erste-Hilfe-Maßnahmen am Arbeitsplatz

Standardausrüstung eines Verbandkastens

Abschnitt 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Geeignete Löschmittel

Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver, Wasserebel

5.2. Ungeeignete oder gefährliche Löschmittel

Wasser

5.3. Besondere vom Gemisch, seinen Verbrennungsprodukten und entstehenden Gasen ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Verbrennungsprodukte ausgestoßen werden (Kohlenmonoxid, Kohlendioxid). Das Einatmen gefährlicher Verbrennungsprodukte kann ernsthafte Gesundheitsschäden hervorrufen.

5.4. Informationen für die Feuerwehr oder an der Brandbekämpfung beteiligte Personen

Während des Brands muss Atemschutz gebraucht werden (z.B. universale filtrierende Halbmaske). Bei großem Brand: Schutzkleidung und Atemmaske anlegen. Löschwasser nicht ins Abwasser, Gewässer oder Boden gelangen lassen.

Abschnitt 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Sicherheitsdatenblatt

Handelsbezeichnung: Diamantpulver

Datum der Ersterstellung: 25.02.2019

Datum der Aktualisierung: 28.01.2020

Ausführung: 1.0.1

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Bei drohendem Risiko eines direkten Kontakts mit dem Produkt (in Notfällen, z.B. bei Leckage des Behälters oder der Leitung) müssen allen Personen, die das Produkt am Arbeitsplatz anwenden bzw. auf dem Betriebsgelände transportieren, folgende Schutzmaßnahmen bereitgestellt werden:

- angemessene persönliche Schutzausrüstung (im Abschnitt 8. des Sicherheitsdatenblatts genannt),
 - angemessene Lüftung der Räume und des Arbeitsplatzes,
 - angemessene Brandbekämpfungsmittel sowie individuelle Löschmittel,
 - Handfeger und Schaufel zur Beseitigung des Produkts am Arbeitsplatz sowie ein dichter, geschlossener Behälter für den Abfall
- sowie andere Mittel, die in den Maßnahmen zur Durchführung von Notverfahren beschrieben wurden.

6.1.2 Einsatzkräfte

Dem Personal, das das ausgeschüttete Produkt einsammelt muss entsprechende Schutzausrüstung bereitgestellt werden (ähnlich wie im Falle von Personen, die das Produkt am Arbeitsplatz anwenden, siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht in Gewässer, Abwasser oder Boden gelangen lassen. Sollten große Mengen des Produkts in Gewässer, ins Abwasser oder in den Boden gelangen, müssen Behörden benachrichtigt werden (Umweltschutzbehörde, Feuerwehr, Gemeinde).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei unkontrollierter Freisetzung des Produkts in die Umwelt – Produkt mit Handfeger/Schaufel einsammeln und in ein geschlossenes Gefäß schütten. Verunreinigte Flächen mit Wasser reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung wurde im Abschnitt 8. des Sicherheitsdatenblatts beschrieben. Mit Resten des Produkts sowie mit Abfällen, die in Folge der Freisetzung des Produkts in die Umwelt entstanden sind, gemäß den Hinweisen im Abschnitt 13. dieses Sicherheitsdatenblatts verfahren.

Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung des Gemischs

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Während der Anwendung nicht essen und nicht trinken, Augenkontakt vermeiden, persönliche Hygiene einhalten – nach Gebrauch Hände waschen und vor dem Betreten von Speiseräumen verunreinigte Kleidung und Sicherheitsausrüstung ablegen. Persönliche Schutzausrüstung (gemäß Abschnitt 8.) anwenden, Luftumwälzung am Arbeitsplatz sicherstellen.

Alle mit dem Produkt in Kontakt tretende Personen mit diesem Sicherheitsdatenblatt bekannt machen.

7.2. Sichere Lagerung und eventuelle gegenseitige Inkompatibilität

7.2.1 Lagerungsbedingungen und Lagerräume – Voraussetzungen

Produkt in zusammen mit dem Produkt gelieferten, dicht verschlossenen und leserlich gekennzeichneten Behältern lagern. Kühl und trocken in einem gut gelüfteten Raum lagern. Nicht in Nähe von Heizquellen und im direkten Sonnenlicht lagern.

7.2.2 Risikomanagement im folgenden Bereich:

a) Explosive Atmosphäre, Risiken im Zusammenhang mit Brennbarkeit und potenziellen Zündquellen

Das Produkt ist nicht explosionsgefährdend und nicht entzündbar.

b) Zur Korrosion führende Bedingungen

Das Produkt ruft kein Korrosionsrisiko hervor.

c) Gegenseitig inkompatible Stoffe und Gemische

Von stark saurehaltigen oder alkalischen Stoffen fernhalten.

d) Zur Verdunstung führende Bedingungen

Angemessene allgemeine Lüftung im Arbeitsraum sicherstellen, die die den erforderlichen Luftwechselfaktor gewährleistet. Im Lagerraum zumindest minimale natürliche Lüftung gewährleisten.

Sicherheitsdatenblatt

Handelsbezeichnung: Diamantpulver

Datum der Erstellung: 25.02.2019

Datum der Aktualisierung: 28.01.2020

Ausführung: 1.0.1

7.2.3 Kontrolle des Einflusses:

a) Witterungsverhältnisse

Produkt vor Witterungseinflüssen schützen und in angemessenen, geschlossen und trockenen Räumen lagern.

b) Luftdruck, Temperatur, Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit

Lageraum vor direkten Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit und übermäßiger Hitze schützen. Das Produkt erfordert keine speziellen Maßnahmen hinsichtlich des Umweltluftdrucks.

7.2.4 Sonstige Informationen bezüglich:

a) spezieller Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Der Boden und die Wände im Lagerraum dürfen kein Wasser aufnehmen und müssen sich leicht reinigen lassen. Bei Lagerung größerer Mengen des Produkts muss der Raum entsprechend gelüftet werden und vor zufälliger Freisetzung in die Umwelt geschützt werden.

Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Maximale Konzentration

Gemäß Verordnung des Ministeriums für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die maximale Konzentration und Intensität vor Faktoren, die im Arbeitsumfeld gesundheitsschädliche Wirkung aufweisen

	Pulver, die bezüglich ihrer toxischen Wirkung nicht klassifiziert wurden	
	Eingeatmete Fraktion	Lungengängige Fraktion
MAK [mg/m ³]	10	-

8.1.2 Empfohlene Überwachungsmaßnahmen

Keine Messverfahren verfügbar

8.1.3 DNEL-Werte (Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) und PNEC (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

DNEL-Daten nicht verfügbar

PNEC-Daten nicht verfügbar

8.1.4 Konzentration im Biologischen Material (ZKB)

- keine festgelegten Werte

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Sollte die Hermetisierung des Verfahrens unmöglich sein, in dem das Produkt Anwendung findet, muss angemessene Luftumwälzung im Arbeitsraum gewährleistet werden. Im Hinblick auf das Risiko mechanischer Reizung der Augen wird empfohlen, in der Nähe des Arbeitsplatzes eine Augendusche zu installieren.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

a) Augen- und Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsmaske verwenden

b) Hautschutz

- Handschutz

Es wird empfohlen, Neopren-Schutzhandschuhe zu verwenden

- Körperschutz

Standard-Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe verwenden

c) Atemschutz

Unter normalen Bedingungen nicht erforderlich.

d) Thermische Gefahren

nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

Handelsbezeichnung: Diamantpulver

Datum der Ersterstellung: 25.02.2019

Ausführung: 1.0.1

Datum der Aktualisierung: 28.01.2020

Zusätzliche Hinweise zur persönlichen Schutzausrüstung

Organisationstechnische Maßnahmen, darunter allgemeine Schutzmaßnahmen, haben Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen.

Grundlegende Anforderungen für persönliche Schutzausrüstung werden in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/425 vom 9. März 2016 zur persönlichen Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie des Rates 89/686/EWG genannt.

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die verwendete persönliche Schutzausrüstung sowie Arbeitskleidung und Arbeitsschuhe entsprechende Schutz- und Gebrauchseigenschaften haben und hat für ihre angemessene Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Desinfektion zu sorgen.

8.2.3 Überwachung der Umweltexposition

Bei der Freisetzung großer Mengen des Produkts in die Umwelt kann es für sie eine Gefahr darstellen (Verunreinigung des Bodens und der Gewässer). Daher sind Schutzmaßnahmen angebracht, die im Abschnitt 6 dieses Sicherheitsdatenblatts beschrieben wurden.

Überreste des Produkts sowie mit dem Produkt verunreinigtes Verpackungsmaterial sind gefährlicher Abfall, der gemäß entsprechenden Landesvorschriften zu entsorgen ist. Die Maßnahmen zur Handhabung von Abfällen, die infolge der Verwendung des Produkts anfallen, werden im Abschnitt 13 dieses Sicherheitsdatenblatts beschrieben.

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand:		Pulver
Farbe:	(- / -)	Gelb, schwarz oder kristallin
Geruch:		Geruchlos
pH-Wert		Daten nicht verfügbar.
Schmelzpunkt:	(6,3 MPa)	800 °C
Siedepunkt:	(6,3 MPa)	4000 °C
Flammpunkt;		Daten nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur:		Daten nicht verfügbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit:		Daten nicht verfügbar.
Brennverhalten:		nicht anwendbar
Obere Zündgrenze:		nicht anwendbar
Untere Zündgrenze:		nicht anwendbar
Dampfdruck:		Daten nicht verfügbar.
Dampfdichte:		Daten nicht verfügbar.
Dichte:	(20°C)	ca. 3,51 g/cm ³
Relative Dichte:		Daten nicht verfügbar.
Wasserlöslichkeit:		Gut, aber nicht vollständig
Andere Lösungsmittel:		Mineralöle, Ethanol, Methanol, andere organische Lösungsmittel
Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser:		Daten nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur:		Daten nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur:		Daten nicht verfügbar.
Viskosität:		Daten nicht verfügbar.
Explosionsfähigkeit:		nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften:		nicht anwendbar

Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

nicht anwendbar

10.2. Chemische Stabilität

Sicherheitsdatenblatt

Handelsbezeichnung: Diamantpulver

Datum der Ersterstellung: 25.02.2019

Datum der Aktualisierung: 28.01.2020

Ausführung: 1.0.1

Stabil unter normalen Bedingungen, bei voraussichtlicher Temperatur und unter voraussichtlichem Druck bei der Lagerung und Anwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Erhitzen zu 1000°C w im Vakuum verursacht die Umwandlung in Graphit, Erhitzen zu 780°C in Anwesenheit von Sauerstoff verursacht die Freisetzung von Kohlendioxid. Synthetisches Diamantpulver verwandelt sich in Graphit unter Folgenden Bedingungen: 1600~1800°C、(5~6)×103MPa

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extrem hohe Temperaturen, Feuchtigkeit

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid

Abschnitt 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Keine toxikologischen Angaben zu diesem Produkt. Aufgrund der Einstufung kann festgestellt werden, dass das Produkt keine toxikologische Gefahr darstellt.

11.2. Wesentliche Gesundheitseinflüsse:

a) akute Toxizität

nicht anwendbar

b) reizende oder ätzende Wirkung

nicht anwendbar

c) Sensibilisierung

nicht anwendbar

d) Karzinogenität / Mutagenität / Fortpflanzungsgefährdung

nicht anwendbar

11.3. LD50/LC50-Werte, die für die Klassifizierung von Bedeutung sind:

Daten nicht verfügbar.

11.4. Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Das Produkt kann auf Organismus vor Allem durch Augenkontakt, sowie durch Atemwege einwirken (infolge langfristigen Kontakts).

11.5. Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Wie in Unterabschnitt 4.2 dieses Sicherheitsdatenblatts

11.6. Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Wie in Unterabschnitt 4.2 dieses Sicherheitsdatenblatts

11.7. Wechselwirkungen

Daten nicht verfügbar.

Abschnitt 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine ökologischen bzw. ökotoxikologischen Angaben zu diesem Produkt. Bei Abführung geringer Mengen des Gemisches in angepasste biologische Kläranlagen sollte keine störende Beeinflussung der Aktivität des aktiven Sediments erfolgen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Daten nicht verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

nicht anwendbar

12.4. Mobilität im Boden

Sicherheitsdatenblatt

Handelsbezeichnung: Diamantpulver
Datum der Ersterstellung: 25.02.2019 **Ausführung:** 1.0.1
Datum der Aktualisierung: 28.01.2020

Daten nicht verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Daten nicht verfügbar.

12.6. LC50/EC50-Werte, die für die Klassifizierung von Bedeutung sind:

Daten nicht verfügbar.

Abschnitt 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle gemäß Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 entsorgen (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2019, Pos. 701) sowie Verordnung des Ministeriums für Klimaschutz vom 2. Januar 2020 zum Abfallkatalog (poln. Gesetzblatt vom Jahr 2020, Pos. 10).

Produkt und seine Verpackung auf sichere Weise entsorgen. Leere Behälter können zur Entsorgung in entsprechender Verbrennungsanlage abgegeben werden, bei Einhaltung relevanter Rechtsvorschriften.

Ein Produkt, das seine Gebrauchseigenschaften verloren hat, muss in entsprechenden Behältern gesammelt und anschließend entsorgt werden. Kennzeichnungsetiketten nicht von Behältern entfernen. Produktreste nicht ins Abwasser entsorgen.

Produkt nicht in Gewässer oder Boden gelangen lassen.

Abschnitt 14. Informationen zum Transport

Straßentransport ADR/RID

Einstufung

Klasse: -

Seetransport IMDG/GGVSee

Einstufung

IMDG-Code: -

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

Einstufung

Klasse: -

Abschnitt 15. Rechtsvorschriften

15.1. Warnsymbole auf der Verpackung (GHS-Etikettensymbole):

Bezeichnung: Diamantpulver

Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise
nicht anwendbar	nicht anwendbar

15.2. Produktspezifische in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz relevante Rechtsvorschriften

15.2.1 Geltende staatliche Rechtsvorschriften:

- Gesetz vom 25.02.2011 über Chemische Stoffe und ihre Gemische (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2019, Pos. 1225).
- Gesetz vom 29. Juli 2005 zur Bekämpfung von Drogensucht (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2018, Pos. 1030).

Sicherheitsdatenblatt

Handelsbezeichnung: Diamantpulver

Datum der Ersterstellung: 25.02.2019

Ausführung: 1.0.1

Datum der Aktualisierung: 28.01.2020

- Gesetz vom 9. Oktober 2015 über Biozidprodukte (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2018, Pos. 122).
- Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 10. August 2012 bezüglich der Kriterien und Klassifizierungsmethoden chemischer Stoffe und Gemische (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2015, pos. 208)
- Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 20. April 2012 bezüglich der Kennzeichnung der Verpackungen von Gefahrstoffen und gefährlichen Gemischen, sowie einigen anderer Gemischen (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2015, Pos. 450).

a) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz:

- Gesetz vom 26. Juli 1974 – Arbeitsgesetz
- Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 30. Dezember 2004 zur Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hinsichtlich der Anwesenheit chemischer Arbeitsstoffe (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2016, Pos. 1488).
- Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 zu Allgemeinen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (amtliche Kodifizierung, poln. Gesetzblatt vom Jahre 2003 Nr. 169, Pos. 1650 mit späteren Änderungen=.
- Verordnung des Ministeriums für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die maximale Konzentration und Intensität vor Faktoren, die im Arbeitsumfeld gesundheitsschädliche Wirkung aufweisen (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2018, Pos. 1286).
- Verordnung des Ministeriums für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom Mittwoch, 2. Februar 2011 über die maximale Konzentration und Intensität vor Faktoren, die im Arbeitsumfeld gesundheitsschädliche Wirkung aufweisen (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2011, Nr. 33, Pos. 166).
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/425 vom 9. März 2016 zur persönlichen Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie des Rates 89/686/EWG.

b) Umweltschutz

- Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2019, Pos. 701).
- Gesetz vom 13. Juni 2013 zur Abfallwirtschaft und Verpackungsabfällen (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2018, Pos. 150).
- Verordnung des Ministeriums für Klimaschutz vom 2. Januar 2020 zum Abfallkatalog (poln. Gesetzblatt vom Jahr 2020, Pos. 10).
- Verordnung des Bauministeriums vom 14. Juli 2006 zur Pflichterfüllung der Hersteller von industriellen Abwässern sowie den Bedingungen der Einführung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2016, Pos. 1757).

c) Transport

- Gesetz vom 19. August 2011 über Straßentransport gefährlicher Waren (poln. Gesetzblatt U. vom Jahre 2018r., Pos. 169)
- Erklärung der Regierung vom 18. Dezember 2017 zum Inkrafttreten von Änderungen zu Anhängen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957 (poln. Gesetzblatt vom Jahre 2018, Pos. 136)

15.2.2 Geltende Vorschriften der EG:

a) REACH-Paket

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, Serie L Nr. 396 vom 30. Dezember 2006, Berichtigung im Amtsblatt der Europäischen Union, Serie L Nr. 136 vom 29. Mai 2007).
- Die Verordnung (EU) Nr. 2016/217 der Kommission vom 16. Februar 2016 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Cadmium
- Verordnung (EU) Nr. 2016/26 der Kommission vom 13. Januar 2016 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung,

Sicherheitsdatenblatt

Handelsbezeichnung: Diamantpulver

Datum der Ersterstellung: 25.02.2019

Ausführung: 1.0.1

Datum der Aktualisierung: 28.01.2020

Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Nonylphenoethoxylate

- Verordnung (EU) Nr. 2015/1494 der Kommission vom 4. September 2015 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Benzol
- Die Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom Donnerstag, 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/628 der Kommission vom 22. April 2015 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Blei und seiner Verbindungen
- Verordnung (EU) Nr. 2015/326 der Kommission vom 2. März 2015 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Phthalate
- Verordnung der Europäischen Kommission (EU) 2015/282 vom 20. Februar 2015 zur Änderung der Anhänge VIII, IX und X der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich der erweiterten Eingenerationen-Prüfung auf Reproduktionstoxizität
- Verordnung (EU) NR 895/2014 der Kommission vom 14. August 2014 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EU) Nr. 474/2014 der Kommission vom 8. Mai 2014 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf 1,4-Dichlorbenzol
- Verordnung (EU) NR 317/2014 der Kommission vom 27. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII (CMR)
- Verordnung (EU) Nr. 301/2014 der Kommission vom 25. März 2014 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Chrom (VI)-Verbindungen
- Verordnung (EU) NR 348/2013 der Kommission vom 17. April 2013 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EU) NR 835/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII (Cadmium)
- Verordnung (EU) NR 412/2012 der Kommission vom 15. Mai 2012 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EU) NR 125/2012 der Kommission vom 14. Februar 2012 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
- Verordnung (EU) NR 109/2012 der Kommission vom 9. Februar 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII (CMR)
- Verordnung (EU) NR 494/2011 der Kommission vom Freitag, 20. Mai 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII (Cadmium)+ **BERICHTIGUNG**
- Die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Sicherheitsdatenblatt

Handelsbezeichnung: Diamantpulver

Datum der Ersterstellung: 25.02.2019

Ausführung: 1.0.1

Datum der Aktualisierung: 28.01.2020

- Die Verordnung (EU) Nr. 276/2010 der Kommission vom 31. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Anhang XVII (Dichlormethan, Lampenöle und flüssige Grillanzünder sowie zinnorganische Verbindungen)
- Verordnung (EU) NR 552/2009 vom 22. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII

b) CLP-Paket

- Verordnung (EU) 2016/1179 der Kommission vom 19. Juli 2016 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Verordnung (EU) 2016/918 der Kommission vom 19. Mai 2016 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Verordnung (EU) 1297/2014 der Kommission vom 5. Dezember 2014 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Abl. EU L 167 vom 6.6.2014, S. 36).
- Verordnung (EU) 944/2013 der Kommission vom 2. Oktober 2013 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Abl. EU L 261 vom 03.10.2013, S. 5)
- Verordnung (EU) 758/2013 der Kommission vom 7. August 2013 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Abl. EU L 216 vom 10.08.2013, S. 1).
- Verordnung (EU) 487/2013 der Kommission vom 8. Mai 2013 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Abl. EU L 149 vom 01.06.2013, S. 1).
- Verordnung (EU) 618/2012 der Kommission vom Dienstag, 10. Juli 2012 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Verordnung (EU) 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. (Abl. EU L 83 vom 30.03.2011, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 440/2010 der Kommission vom 21. Mai 2010 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. (Abl. EU L 126 vom 22.05.2010, S. 1).
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Abl. EU L 353 vom 31.12.2008, S. 2).

Sicherheitsdatenblatt

Handelsbezeichnung: Diamantpulver

Datum der Ersterstellung: 25.02.2019

Ausführung: 1.0.1

Datum der Aktualisierung: 28.01.2020

- Richtlinie 2008/112/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinien 76/768/EWG, 88/378/EWG und 1999/13/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/53/EG, 2002/96/EG und 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Abl. EU L 345 vom 23.12.2008, S. 68)
- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Abl. EU L 16 vom 20.01.2011, S. 1)

- Verordnung (EG) Nr. 1336/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zu ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. (Abl. EU L 354 vom 31.12.2008, S. 60).
- Verordnung (EG) 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Abl. EU L 235 vom 05.09.2009, S. 1).

b) Export / Import

- Verordnung (EU) NR 73/2013 der Kommission vom Dienstag, 15. Januar 2013 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien
- Verordnung (EG) NR 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien
- Verordnung (EU) Nr. 71/2012 der Kommission vom Freitag, 27. Januar 2012 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien. (Abl. EU L 26 vom 28.01.2012, S. 25).
- Verordnung (UE) Nr. 834/2011 des Rates vom Freitag, 19. August 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung Nr. 689/2008. (Abl. EU L 215 vom 20.08.2011, S. 1).
- Verordnung (EU) NR 15/2010 der Kommission vom Donnerstag, 7. Januar 2010 zur Änderung von Anhang der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (Abl. EU L 6 vom 09.01.2010, S. 1).
- Verordnung (EU) Nr. 196/2010 der Kommission vom Dienstag, 9. März 2010 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien. (Abl. EU L 60 vom 10.03.2010, S. 5).
- Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (Abl. EU L 16 vom 31.07.2008, S. 204)
- (Abl. EU L 16 vom 31.07.2008, S. 204)

15.3. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angaben

Abschnitt 16. Sonstige Informationen

16.1. Aktualisierung – Umfang der Änderungen im Vergleich zur früheren Fassung des Sicherheitsdatenblatts

Aktualisierung der im Dokument aufgeführten Rechtsakten

16.2. Legende für die im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

MAK – Maximale Konzentration am Arbeitsplatz

STEL– Kurzzeitgrenzwert

MKSW– Maximaler Kurzeitschwellenwert

ZKB – Zulässige Konzentration im Biologischen Material, Norm bezüglich der zulässigen Höchstkonzentration von Giftstoffen oder ihrer Metabolite im biologischen Material (Blut, Harn, Haar), maximaler Änderung der Enzymaktivität sowie des Ausmaßes anderer Änderungen, die

Sicherheitsdatenblatt

Handelsbezeichnung: Diamantpulver

Datum der Ersterstellung: 25.02.2019

Ausführung: 1.0.1

Datum der Aktualisierung: 28.01.2020

infolge der Exposition erfolgen. Entsprechende ZKB-Werte sollen gewährleisten, dass keine negativen Effekte auf die Gesundheit des Personals oder ihrer Nachfolge eintreten

PBT – persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

vPvB – sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoff

16.3. H-Sätze aus Punkten 2 und 3:

Nicht zutreffend

16.4. Empfehlungen hinsichtlich der Personalschulung:

- a) Alle mit dem Produkt in Kontakt tretende Personen sind mit diesem Sicherheitsdatenblatt bekannt zu machen.
- b) Die Angaben des Sicherheitsdatenblatts sollten in Betriebsanweisungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf das Verfahren, bei dem dieses Produkt Anwendung findet, sowie im Sicherheitsschulungsprogramm berücksichtigt werden.

16.5. Sonstige Angaben:

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen entsprechen unserem Kenntnisstand zum Tage der Erscheinung. Die übermittelten Informationen sind nur als Hinweise zur sicheren Handhabung, Anwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und Sammlung im Falle der Freisetzung zu verstehen und stellen keine Gewährleistung oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Die Information bezieht sich lediglich auf besondere Verwendungen des Materials und gilt nicht zwangsläufig für die Verwendung dieses Materials mit anderen Stoffen oder Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die in diesem Text aufgeführt wurden.